

Kurz gemeldet

BMF-Schreiben zur Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs

Das BMF hat am 3.3.2022 ein neues Schreiben zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung betrieblicher Fahrzeuge veröffentlicht (IV C 5 – S 2334/21/10004 :001).

Hervorzuheben sind die nun denkbaren rückwirkenden Änderungsmöglichkeiten der Bewertung des geldwerten Vorteils für Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte sowie der Bewertungsmethode an sich:

- Der geldwerte Vorteil für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte muss während eines Kalenderjahres einheitlich entweder nach der 0,03-%-Regelung oder der Einzelbewertung (0,002 % vom BLP multipliziert mit den einfachen Entfernungskilometern und der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten) ermittelt werden. Ein Wechsel der Ermittlungsmethode während eines Kalenderjahres ist nicht zulässig. Nach Rz. 13 f. des BMF-Schreibens ist nun aber eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs durch den Wechsel der Bewertungsmethode für das gesamte Kalenderjahr noch im laufenden Kalenderjahr und vor Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung grundsätzlich im Rahmen des § 41c EStG möglich. Verlangen kann der Arbeitnehmer diesen Wechsel der Bewertungsmethode im Lohnsteuerabzugsverfahren weiterhin nur dann, wenn ein solcher Wechsel nicht durch arbeitsvertragliche oder sonstige dienstrechtliche Rechtsgrundlagen ausgeschlossen ist.
- Auch ein rückwirkender Wechsel der Bewertungsmethode an sich, also von der 1-%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode oder umgekehrt, wird seitens der Finanzverwaltung nun gemäß Rz. 41 des BMF-Schreibens für das gesamte Kalenderjahr im Rahmen von § 41c EStG zugelassen. Voraussetzung ist auch hier, dass der Wechsel vor der Übermittlung bzw. Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung erfolgt.

(S. P.)

Verteilung der Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen

Das FG Köln hatte in seinem Urteil vom 27.6.2018 (3 K 870/17), mit dem es für die Ermittlung der lohnsteuerpflichtigen Zuwendung im Rahmen von Betriebsveranstaltungen auf die Anzahl der angemeldeten Teilnehmer abstellt, für Rechtsunsicherheit gesorgt. Die Entscheidung fiel entgegen der gesetzlichen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG, die besagt, dass die Gesamtkosten einschließlich Umsatzsteuer des Arbeitgebers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, zu berücksichtigen sind; das unabhängig davon, ob beim Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil begründet wird.

Mit Urteil vom 29.4.2021 (VI R 31/18) hat der BFH die Entscheidung des FG Köln nun verworfen und entsprechend der gesetzlichen Regelung sowie Verwaltungsauffassung auf die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer abgestellt. Auch verbegliche Aufwendungen des Arbeitgebers für angemeldete, aber nicht teilnehmende Arbeitnehmer fallen in die zu berücksichtigenden Gesamtkosten.

Gegen diese Entscheidung der BFH-Richter wurde am 20.1.2022 Verfassungsbeschwerde beim BVerfG (2 BvR 1443/21) eingelegt. Die Bestätigung der zutreffenden Vorgehensweise bleibt daher abzuwarten.

(S. P.)

Besondere Regelungen zur Beschäftigung von Altersrentnern

Im Rahmen des allgemeinen Fachkräftemangels nimmt die Zahl der beschäftigten Altersrentner wieder zu. Folgende Besonderheiten sind dabei insbesondere zu beachten:

1. Arbeitgeberanteil in der Arbeitslosenversicherung

Bezieher einer Altersrente sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung. Sie sind erst dann versicherungsfrei, wenn sie unabhängig von einem tatsächlichen Rentenbezug die rentenrechtliche Regelaltersgrenze erreicht haben. Vom Beginn des Folgejahres an ist dann nur noch der Arbeitgeber-

anteil zu zahlen (vgl. § 28 Abs. 1 Nr. 1 i. v. m. § 346 Abs. 3 Satz 1 SGB III).

Die Pflicht zur Zahlung des Arbeitgeberanteils war für die Jahre 2017 bis 2021 ausgesetzt (§ 336 Abs. 3 Satz 3 SGB III). Diese Regelung wurde nicht verlängert. Deshalb besteht die Beitragspflicht des Arbeitgebers seit dem 1.1.2022 wieder. Das gilt auch in sog. Bestandsfällen. Deshalb muss eine bereits am 31.12.2021 bestehende Beschäftigung zum 31.12.2021 zunächst abgemeldet werden. Zum 1.1.2022 war sie wieder neu anzumelden.

2. Hinzuverdienstgrenze

Bezieher einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze können in mehrere Fallgruppen eingeteilt werden: Bezieher einer Altersrente für langjährig Versicherte, für besonders langjährig Versicherte oder Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Die Betroffenen dürfen, solange sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Betrags von 6.300 Euro im Jahr hinzuverdienen. Höhere Verdienste führen zur Kürzung der vorzeitigen Altersrente.

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde diese Hinzuverdienstgrenze ausgeweitet. Im Jahr 2021 belief sie sich auf 46.060 Euro. Hintergrund war der durch Corona bedingte erhöhte Ausfall von Personal in vielen Wirtschaftszweigen. Mit dieser Anhebung wollte die Bundesregierung die Weiterbeschäftigung von Rentnern attraktiver machen. Für das Jahr 2022 wurde die Hinzuverdienstgrenze weiterhin auf 46.060 Euro festgesetzt.

Zu unterscheiden sind dann zwei Szenarien: Zum einen die Frage der Rentenunschädlichkeit eines Hinzuverdienstes. Zum zweiten die Frage, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit den entsprechenden Konsequenzen zur Abführung von Sozialversicherung vorliegt.

(R. K.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)